

## Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

### Fassung Jänner 2016

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Kommunalkredit Austria AG (im Folgenden „Kommunalkredit“) unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gemäß ESAEG. Die Kommunalkredit ist Mitglied bei der Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., A-1010 Wien, Börsegasse 11.

#### Einlagensicherung:

Einlagen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Bei Gemeinschaftskonten gilt diese Obergrenze für jeden Einleger. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung des zu erstattenden Betrages in Euro der Devisenmittelkurs des Tages herangezogen, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt.

#### Ausnahmen von der Einlagensicherung:

Folgende Einlagen sind gemäß von der Erstattung ausgenommen:

- Einlagen, die andere Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung innehaben;
- Eigenmittel (Kernkapital und Ergänzungskapital) des betreffenden Kreditinstituts;
- Einlagen, die im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden sind, aufgrund deren Personen in einem in Österreich geführten Strafverfahren wegen Geldwäscherei verurteilt worden sind;
- Einlagen von Finanzinstituten;
- Einlagen von Wertpapierfirmen;
- Einlagen, bei denen bis zum Eintritt des Sicherungsfalls die Identität ihres Inhabers niemals festgestellt wurde, es sei denn, die Identifizierung wird innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachgeholt;
- Einlagen von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen;
- Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Einlagen von Pensions- und Rentenfonds;
- Einlagen von staatlichen Stellen, insbesondere Einlagen von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen;
- Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Die Ausnahmen sind vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Z 1 bis 11 ESAEG. Weitere Informationen zur Einlagensicherung sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### **Anlegerentschädigung:**

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

### **Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:**

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z. B. Guthaben auf Gehalts- und Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung. Dies gilt auch für Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.).

### **Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:**

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 47 Abs. 2 ESAEG.

- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen;
- Forderungen im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind;
- Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen sowie Forderungen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften;
- Forderungen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds, Unternehmen der Vertragsversicherung, Pensionsversicherung, Pensionskassen, Pensions- und Rentenfonds;
- Forderungen von Personen, die in einem Naheverhältnis zum Kreditinstitut oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, wie Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Personen, die zumindest 5 % des Kapitals des Kreditinstituts halten, Rechnungsprüfer; weiter nahe Angehörige dieser Personen sowie Dritte, falls der nahe Angehörige oder Dritte für Rechnung einer dem Kreditinstitut nahestehenden Person handelt;
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des betroffenen Kreditinstituts sind;
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstituts beigetragen haben;
- Schuldverschreibungen des Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln;
- Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder ECU lauten;
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.